

Satzung

Der Freiwilligen Feuerwehr Moosinning e. V.

Errichtungsdatum:

12.03.2011

Abgeänderte Version vom

10.07.2021

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Moosinning“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Moosinning

§2

Zweck des Vereins

1. Zusammenhalt und Unterstützung der aktiven Truppe
2. Förderung des Feuerwehrwesens
3. Gesellschaftliche Veranstaltungen
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§4

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglied aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Der Aufnahmeantrag ist an die Vorstandschaft des Vereins zu richten, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
5. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
6. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
7. Die Mitwirkung der aktiven Truppe der Freiwilligen Feuerwehr Moosinning ist nicht erforderlich, d.h. es gibt „aktive“ und „passive“ Mitglieder.

§5

Austritt der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
4. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch den Tod.
5. In dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
6. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch über das Vereinsvermögen.

§6

Ausschluss von Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig
3. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
4. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§7

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

§8

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Vorstandschaft.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu errichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft (§10 und §11 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§12 der Satzung)

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorstand
 - b. 2. Vorstand
 - c. 1. Kassier
 - d. 2. Kassier
 - e. 1. Schriftführer
 - f. 2. Schriftführer
 - g. 1. Kommandant der aktiven Truppe
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Der 1. Kommandant wird von der aktiven Truppe gewählt und ist damit Mitglied der Vorstandschaft.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorstand vertreten. Der 1. Vorstand und 2. Vorstand sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§11

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 1 Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,00 (m.W.: eintausend) Euro die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist.

§12

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in der ersten Jahreshälfte. Die Mitgliederversammlung ist nach Beschluss durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, sind folgende Aufgaben.
 - a. Genehmigung des alljährlichen zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenbericht, Entlastung der Vorstandschaft.
 - b. Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages.
 - c. Festsetzung und Abänderung der Satzung.
 - d. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträgen.
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§13

Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Mitteilungsblatt der Gemeinde Moosinning mindestens 4 Wochen einzuberufen.
2. Die Berufung muss die Tagesordnung und das Tagungsort beinhalten.

§14

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede Ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen

§15

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet per Handzeichen, ob das jeweils zur Wahl anstehende Amt schriftlich oder per Handzeichen gewählt wird.
2. Der 1. und 2. Vorstand wird stets schriftlich gewählt.
3. Die Kassenprüfer werden alle vier Jahre gewählt, gehören aber nicht zur Vorstandschaft.
4. Die Durchführung der Wahl erfolgt mit Hilfe eines Wahlausschusses, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe §14 Abs.2 (§41 BGB)) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Kann der 1. Vorstand mangels Bewerbung bzw. Kandidatur nicht besetzt werden, so ist der Vorgänger verpflichtet das Amt ein weiteres Jahr kommissarisch weiterzuführen. In dieser Zeit soll durch eine bzw. mehrere außerordentliche Mitgliederversammlungen versucht werden, einen neuen Kandidaten zu finden. Kann ein Bewerber in dieser Zeit nicht gefunden werden, so wird der Verein aufgelöst.
10. Vollmachten sind zugelassen.

§16

Ehrevorsitzende, Ehrenkommandanten, Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrevorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich als langjähriger Vorsitzender um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Zum Ehrenkommandanten kann auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich als langjähriger Kommandanten um die aktive Feuerwehr besonders verdient gemacht hat.
3. Ehrenmitglieder sind kraft Satzung alle Vereinsmitglieder mit Vollendung des 70. Lebensjahres, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung solche Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Eine Beurkundung über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom ersten Vorstand und vom ersten Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§18

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §15 Abs. 8 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Das Vereinsvermögen soll in diesem Fall anteilmäßig auf die Vereinsmitglieder aufgeteilt werden.
3. Es kann mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, das Vereinsvermögen an eine oder mehrere andere natürlichen oder juristischen Personen nach freiem Ermessen aufzuteilen.

§19 Sonstiges

Für Vorfälle, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, sollen die Vorschriften des BGB's maßgebend sein.

Vorstandsmitglieder



Scharlach, Robert
1. Vorstand
Rebhuhnweg 12
85452 Moosinning



Gaßner, Franz
2. Vorstand
Erdinger Straße 42
85452 Moosinning



Bies, Florian
1. Kassier
Sonnenstraße 11
85452 Moosinning



Riedler, Anton
2. Kassier
Auweg 15
85452 Moosinning



Flötzinger, Florian
1. Schriftführer
Dorfstraße 35A
85452 Moosinning



Michael Lobe
2. Schriftführer
Untere Point 11a
85452 Moosinning



Nagler, Stefan
1. Kommandant
Dorfstraße 29
85452 Moosinning